



DAUERKUNDMACHUNG

Kundmachung gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Aktenzeichen: 131-0/2016
Amtstafel: Nußdorf-Debant

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse: **Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant**
Telefaxnummer: **+43(0)4852/62222-75**
E-Mail-Adresse: marktgemeinde@nussdorf-debant.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Marktgemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

Montag bis Donnerstag jeweils von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr!)

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.nussdorf-debant.at> erfolgen.

§ 4 Datenformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
Dokument	PDF 1.3/PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
Grafik	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 25. Juli 2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 25.07.2016

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)